



Schweizerische Informatikkonferenz  
Conférence suisse sur l'informatique  
Conferenza svizzera sull'informatica  
Conferenza svizra d'informatica

**AGB der SIK**

# Checkliste II

## Auswahl weitere optionale Klauseln

Status des Dokuments: In Kraft

Version: Februar 2016

Dokument: Checkliste II - Auswahl weitere optionale Klauseln Februar 2016

Arbeitsgruppe: ICT-Beschaffung

Kontakt: +41 31 320 00 02

Schweizerische Informatikkonferenz

Haus der Kantone

Speichergasse 6

3000 Bern 7

Bern, Februar 2016

## Checkliste II - Auswahl weitere optionale Klauseln

AGB SIK	Thema	VV	Art	Erläuterung Klausel / Option	Beispiele optionaler Textbausteine für SIK-Vertragsvorlagen	Bemerkungen
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>						
<b>1.3</b>	<b>Anwendungsbereich und Geltung</b>	Alle	<i>Hinw</i>	Sämtliche Abweichungen von den AGB SIK 2015 sind in den Vertragsurkunden festzuhalten. Es ist somit im Einzelfall zu prüfen, ob die standardmässigen Bestimmungen den jeweiligen Bedürfnissen genügen oder ob zusätzliche Abweichungen notwendig sind.	<i>Platzhalter für abweichende und ergänzende Bestimmungen sind in allen SIK-Vertragsvorlagen jeweils in der zweitletzten Ziffer unter „Besondere Vereinbarungen“ vorgesehen. Dort sind auch die nachfolgenden Textbausteine bei Bedarf aufzulisten.</i>	
<b>4.1</b>	<b>Produkte und Leistungen / Spezifikationen</b>	Alle	<i>VV-Best, Anh</i>	Jede SIK-Vertragsvorlage muss vorab den genauen Vertragsgegenstand und die darunterfallenden Leistungen spezifizieren. Entsprechende Platzhalter sind in den jeweiligen SIK-Vertragsvorlagen enthalten und zu ergänzen. Es ist jedoch oft empfehlenswert, die einzelnen Leistungen in einem zusätzlichen Anhang genauer zu definieren, um spätere Auseinandersetzungen zum geschuldeten Leistungsumfang zu verhindern. Dies empfiehlt sich besonders, wenn Angebot und Pflichtenheft den Leistungsumfang nicht umfassend regeln oder wenn zwischen diesen Dokumenten die Gefahr von Widersprüchen besteht.	<i>Platzhalter sind in den jeweiligen SIK-Vertragsvorlagen enthalten. Sofern notwendig, ist ein Anhang mit Spezifikationen der Vertragsleistungen einzufügen und in der SIK-Vertragsvorlage unter „Anhänge“ aufzulisten.</i>	

<b>7.1 Dokumentation</b>	Alle	<i>Opt, Alt</i>	<p>In den AGB SIK 2015 wird darauf verwiesen, dass im Vertrag vorgesehen werden kann, dass Dokumentationen gemeinsam zu prüfen sind. Je wichtiger die vereinbarten Leistungen sind, z.B. wenn sie geschäftskritische Leistungen der LB betreffen, desto eher sollte eine gemeinsame Prüfung bzw. Abnahme von Dokumentationen durch die LB erfolgen.</p> <p>Zudem kann eine spezielle abweichende Regelung für die Sprache der Dokumentation ergänzt werden (<i>Opt 3</i>).</p>	<p><i>Opt 1 (einmalige Abnahme für WKV 1, HKV 3, evtl. DLV 2 und SLV 4)</i></p> <p>In Ergänzung zu Ziffer 7.1 AGB SIK 2015 sind folgende Dokumentationen nicht nur durch die Leistungserbringerin zu erstellen sondern innert 30 Tagen ab Erhalt [per ...Datum... / zusammen mit der Ablieferung der übrigen Vertragsleistungen] von der Leistungsbezügerin abzunehmen:</p> <p>[...Dokumente hier auflisten, z.B.... Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch / Installationsanleitung / Betriebshandbuch / Schulungskonzept / Migrationskonzept]“</p> <p><i>Opt 2 (laufende Abnahme für Dauerschuldverhältnisse wie WPV 5, evtl. für DLV 2 und SLV 4):</i></p> <p>In Ergänzung zu Ziffer 7.1 AGB SIK 2015 sind folgende Dokumentationen durch die Leistungserbringerin laufend, mindestens jedoch einmal pro Jahr zu aktualisieren [und von der Leistungsbezügerin innert 30 Tagen ab Erhalt abzunehmen]:</p> <p>[...Dokumente hier auflisten, z.B.... Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch / Installationsanleitung / Betriebshandbuch / Schulungskonzept / Migrationskonzept]</p> <p><i>Opt 3 (Sprache der Dokumentation)</i></p> <p>In Abweichung von Ziffer 7.1 AGB SIK 2015 ist</p>
--------------------------	------	---------------------	--	---

die Dokumentation in [...*Sprache(n) hier ergänzen...*] zu liefern.

<b>10.4</b>	<b>Rechnungsstellung und Zahlungsfrist</b>	Alle	<i>Alt</i>	Gemäss AGB SIK 2015 beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Erhalt. Davon kann je nach Bedarf abgewichen werden.	In Abweichung zu Ziffer 10.4 AGB SIK 2015 wird eine Zahlungsfrist von [20/60] Tagen vereinbart.
<b>10.6</b>	<b>Anpassungen der Vergütung während Vertragsdauer</b>	Alle	<i>Opt, Anh</i>	Sofern bei einem Vertrag eine Anpassungsregelung der Vergütung gewünscht wird, kann diese in der SIK-Vertragsvorlage oder in einem allfälligen Anhang Vergütung geregelt werden. Dies kann z.B. die Anpassung an die Teuerung betreffen. Eine offene, nicht zum Voraus bestimmbare Vergütungsanpassungsregelung (z.B. einseitig nach freiem Ermessen eines Vertragspartners oder nach Absprache durch die Vertragspartner) ist meist nicht durchsetzbar vor Gericht und sollte deshalb vermieden werden.	<p>In Ergänzung zu Ziffer 10.6 AGB SIK 2015 hat die Leistungserbringerin das Recht, die vereinbarte Vergütung für die Zukunft [jeweils auf das Ende eines Vertragsjahres / jeweils auf das Ende einer dreijährigen Vertragsdauer] an die Teuerung anzupassen. Die Leistungserbringerin macht dieses Recht durch Mitteilung per Einschreiben an die Leistungsbezügerin bis spätestens 2 Monate vor einem möglichen Anpassungszeitpunkt geltend. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Index 2010 = 100 Punkte. Eine Preisanpassung erfolgt auf der Basis der Berechnungsgrundlagen des Bundesamtes für Statistik und dessen Teuerungsrechner (<a href="http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm">http://www.portal-stat.admin.ch/lik_rechner/d/lik_rechner.htm</a>). Als erstmalige Berechnungsbasis für die Teuerung ist der Monat vor Vertragsabschluss massgebend.</p> <p><i>Sofern notwendig ist ein Anhang „Vergütung“ mit detaillierten Vergütungsbestimmungen einzufügen und in der SIK-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.</i></p>

<b>11.3 / 11.4</b>	<b>Leistungsänderung und Fortsetzung von Arbeiten / Nachtrag zum Vertrag</b>	Alle	<i>Hinw</i> , <i>Alt</i>	Gemäss AGB SIK 2015 werden Vertragsarbeiten während Änderungsvorschlägen standardmässig fortgesetzt. Es kann jedoch auch etwas anderes vereinbart werden. Dies wird jedoch in den allermeisten Fällen erst relevant, sobald die Leistungsänderung feststeht, weshalb eine allgemeine Regelung bei Vertragsabschluss nicht sinnvoll erscheint. Ebenfalls wird erst im Zeitpunkt der Vereinbarung einer Leistungsänderung ein Nachtrag zum Vertrag notwendig.	<i>Leistungsänderungen und Abweichungen vom standardmässigen fortsetzen der Vertragsarbeiten sind in einem späteren Nachtrag zum Vertrag zu regeln.</i>
<b>13.5</b>	<b>Sicherheitsrelevante Vorschriften der LB</b>		<i>Opt,</i> <i>Anh</i>	Sicherheitsrelevante Vorschriften der LB wie beispielsweise bestehende Zutrittsrichtlinien und Zugriffsvorgaben auf Systemen (Stichwort: „Remote Zugriff“) sind entweder vorgängig schriftlich bekanntzugeben oder nachträglich schriftlich zu vereinbaren. Zur Sicherheit kann in der Vertragsurkunde auf bereits bekanntgegebene Vorschriften verwiesen werden oder diese können direkt aufgeführt werden, was einer nachträglichen Vereinbarung vorzuziehen ist.  Vgl. dazu zudem nachfolgende Ausführungen zu Ziffer 13.6 AGB SIK 2015.	In Anwendung von Ziffer 13.5 AGB SIK 2015 ist die Leistungserbringerin ausdrücklich verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Vorschriften der Leistungsbezügerin gemäss [...] <i>„auf Fundstelle z.B. in Ausschreibung oder Pflichtenheft hier verweisen... / Anhang [...] „Vorschriften Leistungsbezügerin“ / folgender Auflistung ...sämtliche Vorschriften sind hier mit Versionshinweis und Datum aufzulisten und auf Fundstelle z.B. im Internet ist hinzuweisen...“</i> einzuhalten und sicherzustellen, dass diese Pflicht den eigenen eingesetzten Mitarbeitern und den eingesetzten Mitarbeitern allenfalls beigezogener Dritter überbunden werden.  <i>Ein allfälliger Anhang ist zudem in der SIK-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.</i>  <i>Spätere Vereinbarungen solcher Vorschriften</i>

*sind als Nachtrag zum Vertrag festzuhalten.*

**13.6 Weitere Bestimmungen zu Datenschutz / Vertraulichkeit**

Alle

*Opt, Anh.*

In den AGB SIK 2015 wird generell auf die Einhaltung von Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen hingewiesen. Oft bestehen jedoch besondere Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärungen oder einzuhaltende Bestimmungen und Richtlinien, welche ebenfalls in Verträge mit der LE einfließen müssen. Dies ist oft besonders sinnvoll bzw. notwendig, falls Mitarbeiter der LE oder Mitarbeiter beizogener Drittunternehmen Zugang zu vertraulichen Daten (z.B. über Remote-Zugriff oder physisch auf Systeme) erhalten.

Die sicherheitsrelevanten Vorschriften aus vorstehendem Beispiel zu Ziffer 13.5 AGB SIK 2015 können alternativ auch hier erwähnt (*in Opt 1*) oder integriert (in der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung zu *Opt 2*) werden.

*Opt 1 (weitere Bestimmungen)*

In Anwendung von Ziffer 13.6 AGB SIK 2015 ist die Leistungserbringerin ausdrücklich verpflichtet, die **[...auf Fundstelle z.B. in Ausschreibung oder Pflichtenheft hier verweisen... / Gesetzesbestimmungen und Verordnungen ... / Richtlinien ... / internen Vorschriften ... / Empfehlungen ...]** einzuhalten.

*Opt 2 (Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärungen)*

In Anwendung von Ziffer 13.6 AGB SIK 2015 ist die Leistungserbringerin ausdrücklich verpflichtet, die als Anhang **[...]** dieser Vertragsurkunde beigefügte Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung einzuhalten und sicherzustellen, dass diese Erklärung von den eigenen eingesetzten Mitarbeitern und den eingesetzten Mitarbeitern allenfalls beizogener Dritter unterzeichnet werden. Die Leistungsbezügerin kann jederzeit den Nachweis der Unterzeichnung von der Leistungserbringerin verlangen.

*Der Anhang ist zudem in der SIK-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten*

**14.2 Projektorganisation**

Alle ausser

*VV-Best,*

Eine allfällige Projektorganisation und die verantwortlichen Personen sind gemäss AGB SIK

In Anwendung von Ziffer 14.2. AGB SIK 2015 wird die Projektorganisation im Anhang **[...]** zu

In WKV 1 bereits enthal-

		WKV 1	<i>Opt, Anh</i>	2015 zu vereinbaren. In den SIK-Vertragsvorlagen ist bereits ein Platzhalter für Ansprechpersonen enthalten. Projektverantwortliche können dort aufgeführt werden. Im Übrigen sollte die Projektorganisation, allfällige Schemas dazu und das Vorgehen in einem Anhang geregelt werden. Dies ist vor allem für Projektverträge / WKV 1 wichtig. Es ist aber denkbar, dass eine solche Klausel auch für andere SIK-Vertragsvorlagen, wie z.B. den DLV 2, sinnvoll ist.	vorliegendem Vertrag festgelegt.  <i>Der Anhang ist zudem in der SIK-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.</i>	ten.
<b>14.3</b>	<b>Sicherheitsprüfung / erhöhter Schutzbedarf</b>	Alle	<i>Opt, Anh</i>	Gerade bei der Übertragung und Unterstützung bei geschäftskritischen Aufgaben und/oder falls sensitive Daten betroffen sind, können besondere Vereinbarungen zur besseren Absicherung vor Missbrauch und Einhaltung allenfalls bestehender Vorschriften notwendig werden.	In Anwendung von Ziffer 14.3. AGB SIK 2015 werden im Anhang [...] zu vorliegendem Vertrag weitergehende Bestimmungen zur Sicherheitsprüfung des für die Vertragserfüllung eingesetzten Personals festgelegt.  <i>Der Anhang ist zudem in der SIK-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.</i>	
<b>16.1</b>	<b>Gewährleistung / Vereinbarte Eigenschaften</b>	Alle	<i>VV-Best, Anh</i>	Für den Umfang der Gewährleistung sind vorab die vereinbarten Eigenschaften wichtig. Diese müssen sich aus den jeweiligen Platzhaltern für die Spezifikation des Vertragsgegenstandes zu ergänzenden Stellen, aus einem allfälligen Anhang Spezifikation oder zumindest aus Angebot und Pflichtenheft umfassend und eindeutig ergeben.	<i>Auszufüllende Platzhalter zur Vereinbarung der Eigenschaften sind in den jeweiligen SIK-Vertragsvorlagen für die Leistungsbeschreibungen enthalten. Sofern sinnvoll, ist ein Anhang „Spezifikation Vertragsleistungen“ einzufügen und in der SIK-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten. Vgl. auch Kommentare zu Ziffer 4.1 AGB SIK 2015 oben.</i>	

<b>16.6</b>	<b>Garantieleistungen Drittprodukte</b>	Alle	Alt	Abweichende Garantiebestimmungen für Drittprodukte sind von der LE offen zu legen und in der Vertragsurkunde aufzunehmen. Es ist dabei genau zu prüfen, dass diese Bestimmungen annehmbar sind und dass sie den Vertragszweck nicht gefährden.	In Anwendung von Ziffer 16.6. AGB SIK 2015 werden für die Drittprodukte [... <i>Bezeichnung der betroffenen Produkte</i> ...] die folgenden abweichenden Bestimmungen für Garantieleistungen festgelegt:  [... <i>Regelungen abweichende Bestimmungen</i> ...].
<b>17.1</b>	<b>Haftungssumme für leichte Fahrlässigkeit</b>	Alle	Alt	Gemäss AGB SIK 2015 beträgt die Haftungssumme für leichte Fahrlässigkeit pro Vertrag 1 Mio., sofern nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Es ist zu prüfen, ob diese Summe im Einzelfall ausreicht. Gerade für grössere Dauerschuldverhältnisse (Betriebsverträge, Wartung und Pflege etc.), welche über viele Jahre laufen oder generell für Grossverträge mit einer Vergütungssumme über mehrere Millionen, kann dieser Betrag rasch einmal zu tief angesetzt sein.	In Abweichung von Ziffer 17.1 AGB SIK 2015 ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf CHF [...] Mio. [ <i>pro Vertrag / pro Jahr und Vertrag / pro Schadensfall</i> ] beschränkt.
<b>18.1</b>	<b>Zusicherung Frist für Ersatzteil- und Ersatzproduktlieferungen</b>	Alle	Alt	Gemäss AGB SIK 2015 beträgt die Frist für die Zusicherung der Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten 5 Jahre. Diese kann vertraglich angepasst werden.	In Abweichung von Ziffer 18.1 AGB SIK 2015 beträgt die Frist für die Zusicherung der Lieferung von Ersatzteilen bzw. -produkten [...] Jahre.



<b>19.1</b>	Unterstützungsleistungen bei Vertragsbeendigung	Alle; für WPV 5 in Ziffer 12 einzufügen	<i>Opt, Anh</i>	Vor allem bei Dauerschuldverträgen und je mehr geschäftskritische Aufgaben und Prozesse an eine LE übertragen oder von ihr abhängig gemacht werden, desto wichtiger ist es, für die Sicherstellung der Kontinuität der eigenen Geschäftstätigkeit der LB, dass notwendige Unterstützungsleistungen der LE zum Voraus verbindlich geregelt werden. Oft rechtfertigt es sich auch, solche Unterstützungsleistungen in einem separaten Anhang zu einem Vertrag festzuhalten. Es muss dabei vereinbart werden, ob die Vergütung dieser Leistungen mit dem bestehenden Vertrag bereits abgegolten ist oder ob die Leistungen zu festen Ansätzen zu vergüten sind.	<i>Opt 1 (Verweis auf Anhang)</i>	Soweit solche Leistungen für den WPV 5 notwendig werden, können diese in Ziffer 12 WPV 5 in der dort erwähnten optionalen Klausel oder im dort erwähnten Anhang integriert werden.
					In Ergänzung zu Ziffer 19.1 AGB SIK 2015 schuldet die Leistungserbringerin die notwendigen Unterstützungsleistungen im Hinblick auf die Vertragsbeendigung für die erfolgreiche Übertragung der Vertragsleistungen auf die Leistungsbezügerin selbst oder einen von Ihr bezeichneten Dritten. Die Einzelheiten werden in einem Anhang [...] „Unterstützungsleistungen“ zu dieser Vertragsurkunde vereinbart. Die bis und mit dem Vertragsbeendigungszeitpunkt vereinbarten Leistungen sind im vorliegenden Vertrag inbegriffen und es ist keine separate Vergütung für diese geschuldet. Allfällige nach der Beendigung von der Leistungsbezügerin benötigte weitere Unterstützungsleistungen werden gemäss Anhang „Unterstützungsleistungen“ vergütet.	
					<i>Der Anhang ist zudem in der SIK-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufzulisten.</i>	
					<i>Opt 2 (Beschreibung einfach)</i>	
					In Ergänzung zu Ziffer 19.1 AGB SIK 2015 schuldet die Leistungserbringerin im Hinblick auf die Vertragsbeendigung die kostenlose Migration sämtlicher für die Weiterführung der Vertragsleistungen benötigter Daten, [insbesondere der folgenden Daten: ...] auf die Leistungserbringerin.	

rin oder einen von ihr bestimmten Dritten in einem üblichen, technisch einfach zu übernehmenden Format [...Format ggfs. hier definieren...].

<b>20.1</b>	<b>Ort der Datenbearbeitung</b>	Alle	Alt.	<p>Gerade bei geschäftskritischen Aufgaben und Prozessen ist die Gewährleistung der Datensicherheit und Einhaltung der anwendbaren Gesetze bei der Bearbeitung von sensitiven Daten zentral. Eine Abweichung von der vorliegenden Bestimmung und insbesondere eine Bearbeitung im Ausland bedürfen der genauen Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung anwendbaren Rechts. Hierzu sollte rechtliche Unterstützung beigezogen werden. Die Pflichten als DateninhaberIn / DatenbearbeiterIn der LeistungsbezügerIn sind jederzeit zu gewährleisten. Unter Umständen muss ebenfalls ein zusätzlicher Vertrag betreffend Datenbearbeitung abgeschlossen werden.</p>	<p><i>Abweichende Regelung nur in Ausnahmefällen und nur nach erfolgter Einzelfallprüfung.</i></p> <p>In teilweiser Abweichung von Ziffer 20.1 AGB SIK kann die Datenbearbeitung ausnahmsweise neben der Schweiz auch in [...] unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Gesetzes- und Vertragsbestimmungen erfolgen.</p>
<b>21.2</b>	<b>Pflicht LE aus Einfuhrzertifikaten</b>	Alle	Opt	<p>Für den Spezialfall, dass Verpflichtungen der LeistungsbezügerIn durch Einfuhrzertifikate entstehen könnten, ist zu prüfen ob diese vertraglich auf die LeistungserbringerIn übertragen werden können. Dies kann vor allem bei notwendigem Import und Export von Software / Hardware und insbesondere bei möglicher militärischer Verwendung der Fall sein.</p>	<p>In Ergänzung zu Art. 21.2 AGB SIK 2015 übernimmt die LeistungserbringerIn mit der Lieferung von [...Beschreibung Leistung/Software...] die Verpflichtungen aus Einfuhrzertifikaten wie folgt: [...die Verpflichtungen hier weiter ausführen...].</p>

## B. Besondere Bestimmungen

<b>24.1. 2</b> <b>Immaterialgüterrechte Drittprodukte und vorbestehende Rechte LE</b>	WKV 1, evtl. SLV 4 und HKV 3	<i>Alt, Anh</i>	<p>Sofern Drittprodukte und vorbestehende Rechte der LE untrennbare Bestandteile eines erschaffenen Arbeitsergebnisses bilden, sehen die AGB SIK 2015 standardmässig eine Einmallizenz für die weitere Nutzung für eigene Zwecke vor. Es kann sein, dass die LB im Einzelfall ein bestimmtes Arbeitsergebnis frei weiterverwenden will, inklusive eigenständige Weiterentwicklung und Anpassung des darin enthaltenen Drittproduktes sowie Weiterveräusserung/Unterlizenzierung an eine Vielzahl von eigenen Kunden. Es ist jedoch auch möglich, dass die LE die Standardlizenzierung gemäss AGB SIK 2015 aufgrund nicht verhandelbarer Bestimmungen mit dem Drittlieferanten nicht erteilen kann und deshalb die Klausel abändern will. Solche Änderungen sind jedoch nur ausnahmsweise und nach gründlicher Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Vertragszweck anzunehmen.</p>	<p><i>Abweichende Regelung nur in Ausnahmefällen und nur nach Einzelfallprüfung.</i></p> <p><i>Es ist insbesondere darauf zu achten und zu kontrollieren, dass die LE die notwendigen Rechte vom Drittlieferanten bzw. -herstellern hat, um die Anpassungen der Lizenz für Drittprodukte selber vornehmen zu dürfen. Bei einer weitgehenden Rechteübertragung oder bei Unsicherheit sollte sicherheitshalber das Einverständnis des effektiven Rechteinhabers eingeholt werden. Dieses kann zudem als Anhang übernommen und in der SIK-Vertragsvorlage unter dem bestehenden Titel „Anhänge“ aufgelistet werden.</i></p>
<b>25.7 und 25.9</b> <b>Unerhebliche und Erhebliche Mängel</b>	WKV 1, evtl. weitere	<i>Alt</i>	<p>Es kann sinnvoll sein, für die bessere Qualifizierung von Mängeln mehrere Klassen von Mängeln zu definieren.</p>	<p>In Abweichung von Ziffern 25.7 und 25.9 AGB SIK 2015 werden Mängel wie folgt klassifiziert:</p> <p><b>Fehlerklasse A:</b> Schwere Fehler, welche die Benutzung [des Gesamtsystems / der Software / der Hardware / der Dienstleistung] oder von Teilen davon bedeutend einschränken oder verunmöglichen (verhindernde erhebliche</p>

Mängel);  
Fehlerklasse B: Fehler, welche die Benutzung [des Gesamtsystems / der Software / der Hardware / der Dienstleistung] oder von Teilen davon erschweren und die nur mit zusätzlichem Aufwand seitens der Anwender umgangen werden können (behindernde erhebliche Mängel).  
Fehlerklasse C: Fehler, welche die Benutzung [des Gesamtsystems / der Software / der Hardware / der Dienstleistung] oder von Teilen davon erschweren, aber mit geringstem Aufwand seitens der Anwender umgangen werden können (unerhebliche Mängel).

<b>25.1 1</b>	<b>Abnahme nicht werkvertraglicher Leistungen</b>	Alle ausser WKV 1	<i>Opt, Anh</i>	Gemäss Ziffer 25.11 können Abnahmen nach Ziffer 25 für Hardware und Standardsoftware auch in anderen als Werkverträgen (WKV 1) vorgesehen werden.	In Anwendung von Ziffer 25.11 ABG SIK 2015 wird für [Hardware ... / Software ...] ein Abnahme- und Prüfverfahren vereinbart. Die Einzelheiten werden im Anhang [...] „Abnahmeverfahren“ zu vorliegender Vertragsurkunde geregelt.
<b>26.2</b>	<b>Installation Kauf- gegenstand</b>	HKV 1	<i>Alt</i>	Standardmässig ist die Installation von Hardware vom Kaufvertrag abgedeckt gemäss AGB SIK 2015. Eine abweichende Regel muss vereinbart werden.	In Abweichung von Ziffer 26.2 AGB SIK 2015 erfolgt die Installation gemäss Installationsanleitung der Leistungserbringerin durch die Leistungsbezügerin selbst.
<b>28.4</b>	<b>Pflegeleistungen auf früheren Softwareständen</b>	WPV 5	<i>Alt</i>	Die Frist für die Verpflichtung der LE zur Pflege früherer Softwarestände ist standartmässig auf 12 Monate beschränkt. Diese kann bei Bedarf angepasst werden.	In Abweichung von Ziffer 28.4 AGB SIK 2015 beträgt die Frist für die Pflege früherer Softwarestände [...] Monate.